

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Kreisverwaltung Segeberg  
Frau Landrätin Jutta Hartweg  
Hamburger Straße 30  
23795 Bad Segeberg

nachrichtlich:  
MdL Katja Rathje-Hoffmann  
Landtag Schleswig-Holstein  
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Vorsitzender des Sozialausschusses  
des Landtags Schleswig-Holstein  
Herrn Peter Eichstädt  
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Weichert  
Durchwahl: 988-1200  
Aktenzeichen:  
LD -26.01/50.036

Kiel, 24. Oktober 2012

**Einsicht in das Gutachten des Gutachters Prof. Reinhard Wolff zur Kinderwohlgefährdung in Bad Segeberg durch den Sozialausschuss des Landtags Schleswig-Holstein**

Presseinfo der CDU-Landtagsfraktion vom 23.10.2012

Sehr geehrte Frau Hartweg,

die in der Bezugszeile genannte Presseerklärung der CDU-Landtagsfraktion zum im Betreff genannten Fall habe ich zur Kenntnis genommen. Danach fordert die sozialpolitische Sprecherin Katja Rathje-Hoffmann „Einsicht in das komplette Gutachten des Berliner Kinderschutzexperten Prof. Reinhard Wolff“.

Wie schon kurz im Sozialausschuss des Landtags Schleswig-Holstein am 27.09.2012 vorgebracht, bestätige ich aus diesem Anlass, dass der Landtag Schleswig-Holstein keine parlamentarische Kontrollfunktion gemäß Art. 23 Landesverfassung Schleswig-Holstein gegenüber dem Kreis ausübt, insbesondere wenn Aufgaben der Selbstverwaltung wahrgenommen werden. Zuständig ist insofern der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Segeberg. Die Rechtsaufsicht über die Jugendhilfe des Kreises wird nicht vom Sozialministerium, sondern vom Innenministerium des Landes wahrgenommen.

Das genannte Gutachten dürfte in vieler Hinsicht Angaben enthalten, die unter das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I fallen, möglicherweise sogar anvertraute Geheimnisse nach § 65 SGB VIII. Wie mit diesen Angaben gegenüber dem Kreistag gemäß der Kreisordnung umzugehen ist, hat das ULD in seinem Schreiben vom 17.09.2012 an Ihren Fachbereichsleiter Dr.

Gerhard Hoffmann dargelegt. Für die Offenbarung von Sozialgeheimnissen gegenüber dem Sozialausschuss des Landtags sehe ich keine rechtliche Grundlage.

Gegen eine Veröffentlichung der Teile des Gutachtens, die abgeleitet vom Einzelfall Schlüsse für die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe generell ziehen, bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Eine differenzierende Informationserteilung hat nichts mit Zensur zu tun, sondern mit der Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Sozialgeheimnisses, das für die Erbringung von sozialen Hilfeleistungen, nicht zuletzt im Interesse des Kindeswohls, wesentlich ist.

Sollten Sie konkrete Fragen haben, so steht ihnen hierfür das ULD gerne zur Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Weichert